



**Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen
für den Omnibuslinienverkehr
(RAB-Tarif)**

überarbeitete Neuauflage

gültig ab 01. Januar 2012

Zu beziehen über die **DB** ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)

Änderungen und Ergänzungen

Berichtig- ung-Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt am durch
	01.01. 2012	überarbeitete Neuauflage	
1	01.01. 2013	Neugestaltung § 31 - BusFreizeitTicket	
2	01.01. 2014	Ergänzung § - 33 Haftung	
3	01.08. 2015	Erhöhung EBE	
4	01.01. 2016	Änderung § 15 - Fahrpreiserstattung Änderung § 28 - Reisegruppen	
5	01.09. 2016	Ergänzung § 18 (5) „E-Scooter“	
6	01.03. 2017	Änderung § 29 – RAB-BusCard	
7	01.01. 2018	Änderung § 26 (6) - Nacherhebung entfällt Ende RAB-BusCard § 29 entfällt / bleibt frei	
8	01.08. 2018	§ 29 (neu) – Anerkennung eCard (bodo) im Verkehr von/nach Konstanz	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung, Sitzplatz	6
§ 3 Entfernungsermittlung	7
§ 4 Beförderungsentgelte und Fahrscheinverkauf	7
§ 5 Zahlungsmittel	8
§ 6 Reinigungskosten	8
II. Beförderung von Personen	
§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	9
§ 8 Verhalten der Fahrgäste	9
§ 9 Fahrausweise, Fahrunterbrechung	11
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise	11
§ 11 Unentgeltliche Beförderung	12
§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs	12
§ 13 Ungültige Fahrausweise	13
§ 14 Erhöhtes Beförderungsentgelt	13
§ 15 Fahrpreiserstattung	14
§ 16 (bleibt frei)	15
III. Beförderung von Sachen	
§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	16
§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	16
§ 19 Fahrräder	17
§ 20 Bus-Kuriergut	17
§ 21 Tiere	18
§ 22 Fundsachen	18

IV. Fahrpreisermäßigungen

§ 23	Monatskarten, Wochenkarten	19
§ 24	Stammkunden- Abonnement	19
§ 25	Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	20
§ 26	Schüler- Abonnement	22
§ 27	Kinder	23
§ 28	Reisegruppen	23
§ 29	eCard-Anerkennung von/nach Konstanz	24
§ 30	BahnCard,	24
§ 31	BusFreizeitTicket	24

V. Schlussbestimmungen

§ 32	Beschwerden	25
§ 33	Haftung	25
§ 34	Verjährung	25
§ 35	Ausschluss von Ersatzansprüchen	26
§ 36	Gerichtsstand	26

VI. Anlagen

1	Preistafel für den Omnibuslinienverkehr der RAB
2	Linienbestimmungen (LiB)

Vorwort

1. Der RAB-Tarif enthält
 - die Beförderungsbedingungen und
 - die Tarifbestimmungen einschließlich der Preistafeln für den Omnibuslinienverkehr der Regionalverkehr Alb-Oberschwaben GmbHfür die Beförderung von Personen und Sachen.

2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

Verzeichnis der Abkürzungen:

BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
EFD	-	elektronischer Fahrscheindrucker
PBefG	-	Personenbeförderungsgesetz
RAB	-	Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
StPO	-	Strafprozessordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der RAB-Tarif (Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen) gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren im Omnibuslinienverkehr der Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) außerhalb von Verkehrs-Verbänden.
- (2) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Einstieg ins Fahrzeug bzw. dem Erwerb eines Fahrscheins Bestandteil des Beförderungsvertrags.
- (3) Für die einzelnen Linien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben (Muster: Anlage 2). Sie sind im Zusammenhang mit dem RAB-Tarif verbindlich.

§ 2 Anspruch auf Beförderung, Sitzplatz

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.
- (4) Soweit eine Beförderungspflicht gegeben ist, besteht ein Anspruch auf Beförderung, wenn die Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die RAB nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochte, z. B. Streiks, Naturereignisse wie Glatteis, Schnee oder Überschwemmungen.
- (5) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.

§ 3 Entfernungsermittlung

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.
- (3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Omnibuslinien oder Schienenstrecken wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Die Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet

§ 4 Beförderungsentgelte und Fahrscheinverkauf

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen oder Tieren im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Anlage1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Ergibt die Summe der Fahrpreise für 2 oder mehrere Teilstrecken einen von dem nach der Preistafel ermittelten Fahrpreis für die Gesamtstrecke abweichenden Betrag, können die Fahrpreise für die einzelnen Teilstrecken im Rahmen des Fahrpreises für die Gesamtstrecke entsprechend höher oder niedriger festgesetzt werden.
- (3) Abweichend von der Preistafel werden die Fahrpreise im Einzelfall festgelegt für Beförderungen
 - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG
 - b) im Gelegenheitsverkehr nach § 48 und § 49 Abs. 1 PBefG und
 - c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).
- (4) Die ermäßigten Fahrpreise nach § 21 (Tiere) und § 27 bis § 30 (Kinder, Reisegruppen, RAB-BusCard, BahnCard) werden auf 5 Cent aufgerundet.

§ 5 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsquittung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Quittung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsquittungen nach Absatz 2.

§ 6 Reinigungskosten

- (1) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.
- (2) Darüber hinaus entstehende Kosten sind bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten vom Verursacher zu erstatten.

Beförderung von Personen

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert.
- (3) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern Sie nicht von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Als Aufsichtsperson im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.
- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Fahr- oder Aufsichtspersonal. Das Personal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 8 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,

5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte, ausgenommen mit Kopfhörer und in einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 10. Füße auf die Sitze zu legen,
 11. Rollschuh-, Inliner- und Rollbrettfahren im Bereich von Haltestellen sowie in den Fahrzeugen,
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 - (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 - (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 - (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat- unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 20,00 Euro zu zahlen.
 - (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal hat das Recht zur Festnahme und zum Festhalten von Fahrgästen aus § 127 stopp bzw. § 229 BGB.
 - (8) In den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung der RAB Waren angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Fahrausweise, Fahrunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, (Regel-, Gruppenfahrscheine) Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten Schülerabonnement-Karten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (4) Die RAB bestimmt, welche Fahrausweise auf den einzelnen Omnibuslinien ausgegeben und welche Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen anerkannt werden.
- (5) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein oder diesen beim Fahrer lösen. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgelegt oder ausgehändigt werden können.
- (6) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (7) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 5 und 6, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Fahrunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Für die übrigen Fahrausweise kann die RAB in den LiB Ausnahmen zulassen. Einzelfahrscheine berechtigen zum Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Fahrmöglichkeit zu wählen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrunterbrechungen sind nicht gestattet.

§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (3) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (4) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 11 Unentgeltlichen Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehrs unentgeltlich befördert.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Regelfahrscheines erhoben.
- (4) Polizeibeamte in Uniform sowie Mitarbeiter der Bahnschutz GmbH (BSG) in Uniform mit gültigem BSG-Dienstausweis werden im Linienverkehr unentgeltlich befördert.

§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien der RAB nach § 42 PBefG anerkannt:
 1. Netzkarten
 2. a) die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S),
b) die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins
 3. die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Manuell erstellte Gruppenfahrscheine mit Kontrollabschnitt werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die Omnibusfahrpreise, so können- ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten- Zuschläge erhoben werden.
- (2) Die RAB kann in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgeben, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer gerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen
- (4) Die wahlweise benutzbaren Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der befördernden Unternehmen verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeugen er befördert wird. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels.

§ 13 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des RAB- Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. laminiert, zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind.
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Geltungsdauer benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden kann.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen.

§ 14 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt in den Fällen des Absatzes 1
- | | |
|-------------|------------|
| Nr. 1 bis 3 | 60,00 Euro |
| Nr. 4 | 7,00 Euro |
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt (EBE) ist innerhalb einer Woche an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungserinnerung eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Das EBE ermäßigt sich auf 7,00 Euro wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche beim zuständigen KundenCenter nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Beanstandung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte gemäß § 9 Abs. 2 war. Übertragbare Zeitkarten sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (5) Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt, eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 15 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten- als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleich gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird. Übertragbare Monats- und Wochenkarten sowie Stammkunden-Abonnement-Karten werden nicht erstattet.

- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei dem zuständigen KundenCenter zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Der Antrag ist beim zuständigen KundenCenter und für B/S-Karten bei der zuständigen Fahrkartenausgabe in Empfang zu nehmen. Beträge unter 1,00 Euro werden nicht erstattet.
- (7) Schüler-Abonnement-Karten nach § 26 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schüler-Abonnement-Karten, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil auf Grund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schüler-Abonnement-Karten benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schüler-Abonnement-Karte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schüler-Abonnement-Karte liegen.
- (10) In den Fällen der Absätze 8 und 9 wird ein Entgelt im Sinne des Absatzes 6 in Höhe des Preises eines Regelfahrscheines der Zone 7 nach der Preistafel erhoben.

Das Entgelt nach den Absätzen 6 und 10 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die RAB zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,00 Euro erstattet.

§ 16

(bleibt frei)

Beförderung von Sachen

§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderungen von Sachen besteht nicht.
Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut, Fahrräder (soweit Beförderung zugelassen) und Hunde, werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann ausmehren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (4) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer Wertmarke versehen sein.
- (5) Elektromobile („E-Scooter“) werden in Bussen aus Sicherheitsgründen nicht befördert.

§ 19 Fahrräder

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Fahrten ganz ausgeschlossen werden.
- (2) Die Mitnahmemöglichkeit ist auf folgende Zeiten beschränkt:
Täglich von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss, an Sonn- und Feiertagen ganztags. Außerhalb dieser Zeit dürfen Fahrräder nur mitgenommen werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt wurde. Je Omnibus können max. 2 Fahrräder mitgenommen werden. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können.
Fahrgäste mit Kinderwagen oder Behinderte im Rollstuhl haben jedem Fall Vorrang. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Fahr- oder Aufsichtspersonals.
- (3) Für die Mitnahme eines Fahrrades wird die im Tarif festgesetzte Gebühr erhoben.

§ 20 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Die RAB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei dem zuständigen KundenCenter hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem Omnibus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.

- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die RAB ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut als unanbringliche Güter best möglichst zu verkaufen.
- (8) Lebende Tiere werden als Bus-Kuriergut nicht befördert.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß

§ 21 Beförderung von Tieren

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisenden gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist in allen Bussen ausgeschlossen.

- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (3) Für die Beförderung von Hunden wird der Fahrpreis analog „Regeltarif Kind“ erhoben. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben. Polizeihunde und Hundes des Bundesgrenzschutzes sind von der Zahlung eines Beförderungsentgeltes befreit.
- (4) Führhunde, die einen Sehbehinderten begleiten, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit gültiger Wertmarke versehen sein.
- (5) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Katze) oder andere kleine Haustiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) werden unentgeltlich befördert.
- (6) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß

§ 22 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens (als Fundbüro gilt das jeweilige KundenCenter) gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Beförderungspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache zu bestätigen.

Fahrpreisermäßigungen

§ 23 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen berechtigen, die Monatskarten zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu 4 Personen ab 6 Jahren.

§ 24 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 23 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der RAB zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der RAB vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RAB zu beantragen.

Änderungen der Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nach erhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der RAB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements kann und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Jahreskarten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhandengekommene Stammkunden Abo-Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23.

§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarte und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - Allgemeinbildender Schulen,
 - Berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen,
Landesvolkshochschulen
 - b) Personen, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

- g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 - i) Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes (BFD). Der BFD steht Männern und Frauen jeden Alters offen.
 - i) Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums, soweit dieses im Anschluss an das Studium abgeleistet wird.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr.1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig.
1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte angerechnet.
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte angerechnet oder
 3. auf Grund besonderer Bekanntmachung.
- Anstelle der Berechtigungskarte kann beim Einsatz des elektronischen Fahrscheindruckers der Nachweis der Berechtigung auch durch Vorlage von
- einem Berechtigungsausweis (Gutschein) oder
 - einem Lehrlings- und Schülerschein mit gültiger Schulbestätigung nachgewiesen werden.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden zu Fahrten zur Ausbildungsstätte ausgegeben. Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in KundenCentern und den Fahrzeugen gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der RAB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises. Beim Einsatz des elektronischen Fahrscheindruckers kann auf die Berechtigungskarte verzichtet werden, wenn der Nachweis der Berechtigung in anderer Form erbracht wird.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

§ 26 Schüler-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Schüler-Monatskarten nach § 25 kann von den Berechtigten nach § 25 Abs. 1 in Anspruch genommen werden, wenn der RAB zu Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellesschein) erteilt wird.
- (2) Das Abonnement gilt ein Jahr. Es ist jährlich neu zu beantragen (vgl. (7) 2. Absatz und (10)).
- (3) Schüler-Abonnement-Karten werden zu Fahrten zwischen Wohnort und Schulort bzw. Ausbildungsort ausgegeben
- (4) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der RAB vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abonnement-Karte (Abo-Karte) zustande.
- (5) Änderungen der Angaben in der Abo-Karte (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RAB zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- (6) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der RAB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderung nach (5) werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

- (7) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil auf Grund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schüler-Abonnements in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. In diesem Fall werden die Abo-Karten mit Gültigkeit vom 1. August (Beginn des Schuljahres) an ausgestellt und gelten bis zum Ablauf des 31. Juli des folgenden Jahres. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Abo-Karten vom 1. eines jeden Monats an bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab dem auf den Unterrichtsbeginn des Schuljahres folgenden Monat.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von der RAB gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Abs. 6 gilt entsprechend.

Im Falle der fristlosen Kündigung der Vereinbarung nach 6. Abs. 3 wird für den abgelaufenen Zeitraum des laufenden Schuljahres der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Schülermonatskarten nach erhoben.

Beginnt in den Fällen nach 7. Abs. 1 Satz 3 das Schüler-Abonnement innerhalb des Schuljahres, werden nur die ermäßigten Monatsbeträge nach der Preistafel berechnet.

- (8) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Schüler-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (9) Für abhandengekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 15,00 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei wieder Auffinden unverzüglich an die RAB zurückzugeben.
- (10) Die im § 25 Abs. 1 (2) aufgeführten Berechtigten - ausgenommen die Berechtigten nach 7. Abs.1 – haben dem Bestellschein nach 1 eine gültige, eigenhändig unterschriebene Berechtigungskarte nach vorgeschriebenem Muster beizufügen. Sie muss die zutreffende Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt bzw. des Unterrichtsleiters oder des Ausbildenden für mindestens 1/2 Jahr enthalten.

§ 27 Kinder

An Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr (6 Jahre) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (14 Jahre) werden Regelfahrscheine zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

§ 28 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammen geschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der Fahrpreis nach Tarif „Regelfahrschein Kind“ erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10. Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen als eine Person.

Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Für mitgeführte Hunde (§ 21) ist die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu zahlen.

§ 29 eCard-Anerkennung Konstanz

Zum 01.01.2018 wurde im bodo-Verkehrsverbund ein elektronisches Ticketing mit rabattierten Einzelfahrscheinen für Erwachsene und Kinder eingeführt.

An Inhaber einer eCard des bodo-Verkehrsverbundes werden ab 01.08.2018 ermäßigte elektronische Einzeltickets für Erwachsene oder Kinder mit 10% (1.-19. Fahrt/Jahr) bzw. 20% Ermäßigung (ab 20. Fahrt/Jahr) in der Relation **von / nach Konstanz** im RAB-Haustarif abgerechnet.

Teilnehmer am eTicketing-Verfahren melden sich bei Fahrtantritt bzw. Fahrtende an den entsprechenden Terminals an bzw. ab.

Im Übrigen gelten zur Teilnahme am bodo-eTicketing die besonderen Bestimmungen des bodo-Verkehrsverbundes.

§ 30 BahnCard

- (1) An BahnCard Inhaber werden im Rahmen der Gültigkeit Regelfahrscheine mit einer Ermäßigung von 25% ausgegeben.

Folgende BahnCard werden in den Bussen der RAB anerkannt

- BahnCard 25
- Jugend BahnCard 25
- BahnCard 50
- BahnCard 100

- (2) Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 18 Jahre können ab sofort ihre eigene Jugend BahnCard 25 erwerben, unabhängig davon, ob ein Elternteil auch eine BahnCard 25 hat.
- (3) Für Kinder ab 15 Jahren ist ein Nachweis über das Geburtsdatum erforderlich.

§ 31 BusFreizeitTicket

- (1) BusFreizeitTickets werden als Einzelkarte an allein reisende Personen bzw. als Familienkarte an zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder von 6 bis 14 Jahren und einen Hund ausgegeben.
- (2) Die Karte berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, jeweils an einem Tag zu beliebig vielen Fahrten auf den RAB-Buslinien im überschreitenden Verkehr zwischen Verbänden. Eine Nutzung (Start-Ziel) innerhalb des Verkehrsgebietes eines Verkehrs-Verbundes ist nicht zulässig.
- (3) Fahrtunterbrechungen und Umstieg zwischen RAB-Bussen ist erlaubt.
- (4) Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. Erstattung bei Nichtbenutzung oder Verlust ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 32 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die RAB zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Fahr- oder Aufsichtspersonal den Namen bzw. Wagennummer und die vorgesetzte Einsatzstelle anzugeben.

§ 33 Haftung

- (1) Die RAB haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen in Sinne des § 17 Abs. 1 haftet die RAB gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
Bei einem von der RAB verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus- Kuriergut haftet die RAB bis zum Höchstbetrag von 50,00 Euro je Stück.

§ 34 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 35 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der RAB; insoweit übernimmt die RAB auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die RAB haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan- mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

§ 36 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.